



Amtsblatt

Ausgabe 11/2026 am 9. Juli 2026



Die Mitarbeiter der Stadt Stein, Erster Bürgermeister Bertram Höfer und Stadträte beteiligten sich am bundesweiten Aktionstag. Foto: Stadt Stein

Stadt Stein beteiligt sich am bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ Banneraktion am Rathaus

Die Stadt Stein hat sich am Montag, 22. Juni 2026, am bundesweiten Aktionstag „Kommunen am Limit“ beteiligt. Mit dem Aktionstag machen Städte, Gemeinden und Landkreise in ganz Deutschland auf die zunehmend schwierige finanzielle Lage der Kommunen aufmerksam.

Bereits um acht Uhr brachte Erster Bürgermeister Bertram Höfer ein großes Banner am Balkon des Rathauses an und setzte damit ein sichtbares Zeichen für eine bessere finanzielle Ausstattung der kommunalen Ebene. Auch in Stein wird deutlich: Die Anforderungen an die Stadt wachsen, die finanziellen Spielräume werden gleichzeitig enger. Aufgerufen zu dem

Aktionstag haben die kommunalen Spitzenverbände. Im Mittelpunkt steht die Forderung, dass Bund und Länder die Kommunen bei den ihnen übertragenen Aufgaben dauerhaft, auskömmlich und verlässlich finanzieren. Denn viele Leistungen, die vor Ort selbstverständlich erscheinen, hängen unmittelbar davon ab, ob Städte und Gemeinden handlungsfähig bleiben. „Die Kommunen sind die Ebene, auf der die Menschen staatliches Handeln ganz konkret erleben: bei Kinderbetreuung, Schulen, Straßen, Verwaltung, Vereinen, Kultur, Feuerwehr oder sozialen Angeboten“, sagt Erster Bürgermeister Bertram Höfer. „Wenn Aufgaben und Standards immer weiter

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 - 7 Aktuelle Meldungen
- S. 8 - 9 Veranstaltungen und allgemeine Informationen
- S. 10 - 27 Amtliche Bekanntmachung
- S. 28 Allgemeine Informationen

Redaktionsschluss für die Ausgabe 12/2026 ist am 31. Juli 2026 um 12 Uhr.
Die nächste Ausgabe erscheint am 13. August 2026.

wachsen, die Finanzierung aber nicht entsprechend mitwächst, geraten Städte wie Stein zwangsläufig an ihre Grenzen.“ Auch Stein steht vor der Herausforderung, Pflichtaufgaben zuverlässig zu erfüllen und zugleich die Stadt weiterzuentwickeln. Investitionen in Betreuung, Bildung, Infrastruktur, Klimaschutz, Mobilität und Lebensqualität sind notwendig, können aber nur dann verantwortungsvoll umgesetzt werden, wenn die finanzielle Grundlage stimmt. Hinzu kommen steigende Kosten, wachsende Anforderungen und ein hoher Erwartungsdruck an die kommunale Ebene. „Es geht nicht darum, Verantwortung wegzuschieben“, betont Höfer. „Stein will gestalten, investieren und gute Rahmenbedingungen für alle Generationen schaffen. Dafür braucht es aber faire Regeln. Wer Aufgaben bestellt, muss auch dafür sorgen, dass sie dauerhaft finanziert werden können.“ Der Aktionstag soll deshalb auch deutlich machen, dass kommunale Finanz-

fragen keine abstrakten Haushaltszahlen sind. Sie entscheiden darüber, wie schnell Projekte umgesetzt werden können, welche freiwilligen Leistungen möglich bleiben und wie viel Spielraum eine Stadt für Zukunftsthemen hat. Betroffen sind am Ende nicht nur Rathäuser, sondern das alltägliche Leben vor Ort.

„Eine Stadt lebt von dem, was vor Ort möglich ist“, so Höfer. „Wenn Kommunen dauerhaft nur noch Mangel verwalten, geht das zulasten der Lebensqualität. Deshalb ist es richtig, dass Städte und Gemeinden jetzt gemeinsam ein Zeichen setzen.“ Mit ihrer Beteiligung am Aktionstag schließt sich die Stadt Stein dem bundesweiten Appell der kommunalen Spitzenverbände an. Ziel ist eine bessere und verlässlichere Finanzausstattung der kommunalen Ebene, damit Städte und Gemeinden ihre Aufgaben auch künftig erfüllen und ihre Orte aktiv weiterentwickeln können.

Gewinner der Stadt-Rallye 2026 freuen sich über attraktive Preise

Am ersten Maiwochenende stand Stein erneut ganz im Zeichen des Stadtfestes. Neben einem abwechslungsreichen Programm für die ganze Familie durfte auch die beliebte Familien-Stadt-Rallye nicht fehlen. An insgesamt 21 Stationen im gesamten Stadtgebiet konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr Wissen, ihre Geschicklichkeit und ihren Teamgeist unter Beweis stellen und dabei Stempel für erfolgreich absolvierte Aufgaben sammeln. Wer mindestens zwölf Stationen meisterte, qualifizierte sich für die Verlosung der Hauptpreise.

Die diesjährige Rallye erfreute sich erneut großer Beliebtheit: Insgesamt wurden 332 Teilnahme­scheine abgegeben. Damit konnte die Teilnehmerzahl gegenüber dem Vorjahr (293) deutlich gesteigert werden und lag sogar über dem Wert von 2024 mit 319 abgegebenen Scheinen. „Die hohe Beteiligung zeigt, wie fest die Stadt-Rallye inzwischen im Veranstaltungskalender unserer Stadt verankert ist. Es freut mich sehr, dass sich wieder so viele Familien, Kinder und Erwachsene auf den Weg durch Stein gemacht haben. Mein herzlicher Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie unseren Sponsoren und Unterstützern, die diese Veranstaltung Jahr für Jahr möglich machen“, betonte Erster Bürgermeister Bertram Höfer bei der Preisverleihung.

Dank der Unterstützung zahlreicher lokaler Sponsoren konnten auch in diesem Jahr wieder attraktive Preise vergeben werden. Der Gold-Preis, ein Gutschein für das Kristall Palm Beach im Wert von 200 Euro, ging an Fabian Bezman. Der Preis wurde von der Stadt Stein mit 150 Euro sowie dem Gewerbeverein Stein 1986 e. V. mit weiteren 50 Euro unterstützt. Über den Silber-Preis, einen Gutschein für das Kristall Palm Beach im Wert von 100 Euro, gesponsert vom Gewerbeverein Stein 1986 e. V., durfte sich Mario Schuster freuen. Der Bronze-Preis, ein Geschenkkorb der Manufaktur der feinen Noten im Wert von 60 Euro, ging an Elisa Dörfer. Auch zahlreiche weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten



Steins Erster Bürgermeister Bertram Höfer (2.v.l.) freut sich gemeinsam mit den kleinen und großen Gewinnern der Stadt-Rallye 2026. Foto: Stadt Stein

sich über Gewinne freuen. Eine praktische Stadt Stein Trinkflasche erhielten Fiona Liebstückel, Linus Schwab und Julian Sichermann. Das beliebte „Stein-Spiel“ gewannen Sara Rkini, Sinka und Lara Steinbach. Unter den Teilnehmern wurden außerdem Eintrittskarten für Veranstaltungen der Steiner Schlossgeister verlost. Je zwei Karten für den Kinderfasching gingen an Amaya Bektovic und Sarah Zaablawi. Über zwei Karten für die Dämmerung freute sich Anamaria Ispir, während Janett Reimann zwei Karten für die Prunksitzung gewann. Weitere Gewinner waren Emilia Brattinger, die einen Gutschein über 30 Euro von der Spielboutique erhielt, sowie Christopher Wormser, der sich über einen Gutschein für den Playmobil FunPark im Wert von 50 Euro freuen durfte. Dieser Preis wurde vom Heimat- und Kulturverein Stein e. V. gestiftet. Die Stadt Stein gratuliert allen Gewinnerinnen und Gewinnern, die ausschließlich aus Stein kommen, herzlich und bedankt sich bei allen Sponsoren und Helfern für ihre Unterstützung. Schon jetzt freuen wir uns auf die nächste Stadt-Rallye im Jahr 2027.

Diamantene Hochzeit von Renate und Heinz-Günther Goder

Am 27. Mai konnte das Ehepaar Goder ein schönes Jubiläum feiern. Denn seit 60 Jahren gehen die beiden gemeinsam durchs Leben. Zur Diamantenen Hochzeit gratulierte auch Steins Erster Bürgermeister Bertram Höfer persönlich im Namen der Stadt Stein und überbrachte Glückwünsche sowie Geschenke.

Kennengelernt haben sich Renate und Heinz-Günther Goder bereits 1962 beim Schlittschuhlaufen am Stahlweiher. Vier Jahre später gaben sie sich das Ja-Wort. Geheiratet wurde in Stein, der Heimatstadt der gebürtigen Steinerin Renate. Heinz-Günther stammt ursprünglich aus Geroldsgrün. Beruflich schlug Renate Goder zunächst den Weg der Einzelhandelskauffrau ein und war später viele Jahre äußerst erfolgreich für Tupperware tätig. Heinz-Günther arbeitete zunächst als Mechaniker bei Bosch und später beim Schreibmaschinenhersteller Triumph. Nach insgesamt sieben Umzügen erfüllten sich die beiden schließlich den Traum von der eigenen Wohnung in Stein. Groß geschrieben wurde bei Familie Goder immer der Zusammenhalt der Familie. Heute freuen sich die Jubilare über zwei Kinder, fünf Enkelkinder und inzwischen auch zwei Urenkel. Auch das gemeinsame Reisen prägte ihr Leben. Besonders gerne zog es das Ehepaar immer wieder nach Italien und Südtirol. Eine weitere große Leidenschaft verbindet die beiden bis heute: das Tanzen. Noch immer besuchen sie regelmäßig Tanzveranstaltungen



Steins Erster Bürgermeister Bertram Höfer überbrachte dem Ehepaar Goder die Glückwünsche. Foto: Stadt Stein

und bleiben dadurch ebenso aktiv wie lebensfroh. „Renate und Heinz-Günther Goder sind ein wunderbares Beispiel für Zusammenhalt, Lebensfreude und familiäre Verbundenheit. Es ist beeindruckend zu sehen, mit wie viel Herzlichkeit und Aktivität die beiden ihr gemeinsames Leben gestalten“, sagte Bürgermeister Bertram Höfer bei seinem Besuch. Die Eheleute selbst blicken dankbar auf die vergangenen sechs Jahrzehnte zurück und sagen über ihr gemeinsames Leben: „Wir haben ein erfülltes Leben.“

Evelyn und Gottfried Richter feiern 60 gemeinsame Ehejahre

Evelyn und Gottfried Richter konnten am 27. Mai 2026 ihre Diamantene Hochzeit feiern und damit auf 60 gemeinsame Ehejahre zurückblicken. Zu diesem besonderen Anlass gratulierte der Erste Bürgermeister der Stadt Stein, Bertram Höfer, persönlich im Namen der Stadt Stein und überbrachte Glückwünsche sowie Geschenke.

Kennengelernt hat sich das Ehepaar beim Volkstanz in Weißenburg in Bayern, wo beide auch aufgewachsen sind. Geheiratet wurde im Mai 1966. Nach Stationen in Fürth und Nürnberg lebt das Ehepaar seit vielen Jahren in Stein. Beruflich war Evelyn Richter im kaufmännischen Bereich tätig, Gottfried Richter arbeitete als Metzgermeister. Eine große Rolle im gemeinsamen Leben spielten stets die zahlreichen Hobbys und Vereinsaktivitäten. So engagierten sich Evelyn und Gottfried Richter unter anderem im Reitverein, im Bienenzuchtverein Stein sowie im Gartenbauverein Stein. Gottfried Richter war zudem Mitglied der Hauptschützengesellschaft Weißenburg. Viele Jahre verband das Ehepaar außerdem die Leidenschaft für Vespa-, Motorrad- und Rollerfahrten. Gemeinsam unternahmen sie zahlreiche Reisen und Busausflüge durch ganz Europa – unter anderem nach Österreich, Frankreich, Italien, Griechenland, Rumänien, oder auch zum Nordkap. Besonders die gemeinsamen Touren und Erlebnisse



Bertram Höfer gratulierte dem glücklichen Ehepaar Richter zur Diamantenen Hochzeit. Foto: Stadt Stein

sind dem Ehepaar bis heute in schöner Erinnerung geblieben. Bürgermeister Bertram Höfer würdigte das Ehepaar mit den Worten: „60 Jahre Ehe sind ein beeindruckendes Zeichen für Liebe, Vertrauen und Zusammenhalt. Evelyn und Gottfried Richter haben gemeinsam ein erfülltes Leben aufgebaut und sind ein Vorbild für viele Menschen in unserer Stadt.“ Die Stadt Stein wünscht dem Jubelpaar weiterhin alles Gute, vor allem Gesundheit und viele schöne gemeinsame Jahre.

Neuer Treffpunkt in der Hauptstraße

Erster Bürgermeister Bertram Höfer besucht neue Kaffee-Rösterei in Stein

In der Steiner Hauptstraße duftet es seit Kurzem nach frisch geröstetem Kaffee. Erster Bürgermeister Bertram Höfer gratulierte der neuen Kaffee-Rösterei zur Eröffnung und machte sich vor Ort selbst ein Bild von dem neuen Laden, der bereits am Stadtfestwochenende viele Besucherinnen und Besucher anzog.

Die neue Kaffee-Rösterei gehört als Marke unter das Dach der Firma Dr. Heilbronner. Neben frisch geröstetem Kaffee mit dem Namen „Kolumbio“ sollen dort auch weitere Produkte aus dem Sortiment des Unternehmens angeboten werden. Der Standort in der Hauptstraße wurde bewusst gewählt: „Mitten im Zentrum, gut erreichbar und mit der Möglichkeit, nicht nur Kaffee zu verkaufen, sondern auch einen Ort zum Verweilen zu schaffen“, erläuterte Geschäftsführer Dominik Heilbronner.

Erster Bürgermeister Bertram Höfer zeigte sich bei seinem Besuch erfreut über die neue Entwicklung in der Innenstadt. „Das ist ein richtig schönes Highlight für Stein“, sagte Höfer. Der Laden sei sehr gelungen gestaltet und habe das Potenzial, ein neuer Treffpunkt in der Stadt zu werden. Gerade solche Angebote trügen dazu bei, die Hauptstraße lebendig zu halten. Hinter dem Projekt steckt viel Eigenleistung. Die Räume wurden in den vergangenen Wochen mit großem Aufwand renoviert und eingerichtet. Dabei entstand ein Laden, der Rösterei, Verkaufsraum und gemütliche Kaffee-Ecke miteinander verbindet. Die Betreiber wollen verschiedene Sorten anbieten und auch mit regionalen Partnern zusammenarbeiten. Für Unternehmen vor Ort soll es möglich



Erster Bürgermeister Bertram Höfer gratulierte zur Eröffnung der neuen Kaffee-Rösterei in der Steiner Hauptstraße. Foto: Stadt Stein

sein, Kaffee in größeren Mengen frisch rösten zu lassen. Für die Stadt Stein ist die Eröffnung ein positives Signal für die Innenstadt. Wo zuvor längere Zeit unklar war, wie es mit dem Ladengeschäft weitergeht, ist nun ein neuer Anziehungspunkt entstanden. Bürgermeister Höfer betonte, dass solche Projekte Mut, Einsatz und einen Blick für gute Ideen bräuchten. „Nicht nur darüber reden, sondern machen – genau solche Impulse tun einer Stadt gut“, so Höfer. Das Geschäft ist auch eine Akzeptanzstelle der SteinCard. Der Stadtgutschein kann dort eingelöst werden.

**Stadtwerte Stein**

Infoveranstaltung



Wärmepumpen im Fokus

Alles Wichtige rund um Technik,
Vorteile und Einsatzmöglichkeiten

 **21.07.2026**

 **18:30 Uhr**



Anmeldung über QR-Code
oder alternativ telefonisch

**Effizient heizen**
Moderne Technologie für
niedrige Energiekosten

**Umweltfreundlich**
Nachhaltig heizen mit
erneuerbarer Energie

**Für Neubau und Bestand**
Flexible Lösungen für jede
Gebäudesituation

 **Jetzt vormerken!** 



30 Jahre Schülerhilfe in Stein

Erfolgreiche Lernförderung seit drei Jahrzehnten

Die Schülerhilfe in Stein feiert in diesem Jahr ihr 30-jähriges Bestehen. Seit ihrer Gründung begleitet das Nachhilfeinstitut Kinder und Jugendliche auf ihrem schulischen Weg und unterstützt sie dabei, Lernziele zu erreichen, Wissenslücken zu schließen und mehr Sicherheit im Unterricht zu gewinnen. Anlässlich des Jubiläums besuchte Steins Erster Bürgermeister Bertram Höfer die Schülerhilfe persönlich, um zu gratulieren und sich über die Entwicklung des Instituts auszutauschen.

Im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte hat sich die Schülerhilfe Stein als verlässlicher Ansprechpartner für individuelle Lernförderung etabliert. Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung in den Hauptfächern wie Mathematik, Deutsch und Englisch sowie in zahlreichen weiteren Schulfächern. Dabei stehen die persönlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen immer im Mittelpunkt. Neben dem Unterricht in den Räumlichkeiten der Schülerhilfe in Stein können Familien auch auf moderne Online-Nachhilfeangebote zurückgreifen. So lässt sich die Förderung flexibel an den jeweiligen Alltag anpassen. „Jedes Kind lernt anders. Deshalb legen wir großen Wert auf eine individuelle Betreuung und darauf, die Stärken unserer Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern“, sagt Verena Fink, Inhaberin der Schülerhilfe Stein. „Das Vertrauen, das uns Familien seit vielen Jahren entgegenbringen, ist für uns etwas ganz Besonderes. Unser



Die Mitarbeiterinnen der Schülerhilfe freuten sich über den Besuch von Steins Erstem Bürgermeister Bertram Höfer. Foto: Stadt Stein

30-jähriges Jubiläum sehen wir als Bestätigung unserer Arbeit und gleichzeitig als Ansporn für die Zukunft.“ Auch Bürgermeister Bertram Höfer würdigte das langjährige Engagement der Schülerhilfe: „Seit 30 Jahren leistet die Schülerhilfe in Stein einen wertvollen Beitrag zur Bildungslandschaft unserer Stadt. Generationen von Schülerinnen und Schülern haben hier Unterstützung, Motivation und neue Perspektiven erhalten. Dieses Jubiläum ist ein beeindruckender Beleg für die kontinuierlich hohe Qualität der Arbeit und das große Engagement des gesamten Teams. Dazu gratuliere ich herzlich.“

Wasserpreis-Anpassung zum 01. Juli 2026

Die Stadtwerke Stein informieren

Seit über 30 Jahren sorgen die Stadtwerke Stein für eine sichere und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung. Als regionaler Wasserversorger tragen wir Verantwortung für eine zuverlässige Versorgung – heute und in Zukunft.

Die Folgen des Klimawandels sind auch in unserer Region spürbar. Längere Trockenperioden, steigende Temperaturen und veränderte Niederschlagsmuster wirken sich zunehmend auf die Grundwasserbildung aus. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an den Schutz und die nachhaltige Nutzung unserer Wasserressourcen. Um die hohe Qualität und Versorgungssicherheit auch künftig zu gewährleisten, investieren



wir kontinuierlich in Brunnenanlagen, Leitungsnetze und technische Einrichtungen. Regelmäßige Wasseranalysen sowie Wartungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind hierfür unverzichtbar. Die nachfolgende Preisänderung berücksichtigt sowohl notwendige Investitionen in die Wasserversorgung als auch den ab 01.07.2026 geltenden Wassercent. Weitere Informationen zu den Preisen und zur Wasserqualität finden Sie auf unserer Internetseite.

Die Stadtwerke Stein bedanken sich vorab für Ihr Verständnis und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG

Wasserpreistabelle:

(Die angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. 7% MwSt.)

Preis	Alter Preis ab 01.07.2024	Neuer Preis ab 01.07.2026
Arbeitspreis	2,41 €/m ³	2,70 €/m ³
inkl. Wassercent	0,00 €/m ³	inkl 0,10 €/m ³ (netto)
Grundpreis*	101,12 €/Jahr	107,68 €/Jahr

*Der aufgeführte Grundpreis gilt für den Nenndurchfluss ≤ Qn 2,5 bis Dauerdurchfluss ≤ Q3= 4 m³/h.

Gefahr durch Eichenprozessionsspinner im gesamten Stadtgebiet

Dieses Jahr ist es wieder zu einem massenhaften Auftreten des Eichenprozessionsspinners gekommen, die Tiere haben sich noch zahlreicher vermehrt als in den letzten Jahren. Dabei ist nicht nur das Gebiet der Stadt Stein betroffen, sondern die gesamte Region.

Von der Raupe mit ihren weißen Brennhaaren und deren Nestern mit den leeren Puppen, geht eine akute Gefahr für Mensch und Tier aus. Der Eichenprozessionsspinner ist für den Menschen durch seine feinen Brennhaare gefährlich. Diese enthalten ein Nesselgift, das bei Kontakt heftige allergische Reaktionen auslösen kann. Die Symptome reichen von extremem Juckreiz und Hautausschlägen über Atemnot, bis hin zu seltenen, aber schweren allergischen Schocks. Gleiches gilt für Tiere, wie z.B. Hunde. Meiden Sie daher grundsätzlich alle Eichen und insbesondere dann, wenn die Bäume mit einem gelb-roten Warnband versehen sind. Besonders betroffene Bereiche sind zusätzlich mit Warntafeln gekennzeichnet. Leinen Sie Ihre Hunde an und melden Sie befallene städtische Bäume an die Stadtgärtnerei unter der Telefonnummer 0911 / 6801-2248 oder per E-Mail unter gaertnerei@stadt-stein.de. Die befallenen Bäume werden durch eine Fachfirma professionell gereinigt. Dies geschieht durch Absaugen der Raupen und Nester. Da sehr viele städtische Bäume befallen sind, können nicht alle befallenen Bäume gleichzeitig gereinigt/gesäubert werden. Es wurden daher Prioritäten in der Abarbeitung definiert: Bereiche mit hoher Personenfrequenz und schutzbedürftigen Personen, wie z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Spielplätze, Krankenhäuser und Seniorenheime. In der weiteren Priorität stehen Sportanlagen, öffentliche Parks und stark frequentierte Fußgänger- sowie Radwege. Da nicht alle Bäume schnellst-



Foto: Stadt Stein

möglich gesäubert werden können, kommt es zu Wartezeiten bei der Bearbeitung. Die Stadt Stein ist nur im Rahmen der Gefahrenabwehr bei Gefährdungen für die Allgemeinheit zuständig. Das bedeutet, dass auf Privatgrundstücken der jeweilige Eigentümer für die Beseitigung der Eichenprozessionsspinner durch Fachfirmen zuständig ist.

Die aktive Phase der Raupen dauert von April/Mai bis Ende Juni. Ab Juli verpuppen sich die Tiere. Vorsicht ist jedoch länger geboten: Die in den Nestern zurückbleibenden Brennhaare können über Jahre gefährlich bleiben und Allergien auslösen.

Sommerferien-Leseclub 2026

Mitmachen - Lesen - Stempel sammeln - Preise gewinnen

In den Sommerferien wird die Bücherei Stadt Stein wieder zum Treffpunkt für alle Lesefans: Der **Sommerferien-Leseclub** startet am **27. Juli 2026** und läuft bis zum **18. September 2026** – mit vielen neuen Büchern, spannenden Aktionen und tollen Gewinnen!

Alle Schülerinnen und Schüler der **1. bis 8. Klasse** können kostenlos mitmachen. Wer sich anmeldet, bekommt ein **Sommer-Journal** – damit darf man **exklusiv neue Bücher, Comics und Hörbücher ausleihen**, die extra für den Club angeschafft wurden.

- Für jedes gelesene und bewertete Buch, jeden Comic und für ein Hörbuch gibt's **einen** Stempel ins Journal. Stempel gibt's auch für bestandene **Challenges** – zum Beispiel kreative Aufgaben oder Rätsel!
- Wer bis zum **18. September** mindestens drei Bücher gelesen hat, erhält eine Urkunde.
- Wer die **meisten Bewertungen** abgibt, gewinnt einen **Sonderpreis**.
- Besonders schöne Journale und tolle Buchbewertungen werden mit **Kreativpreisen** ausgezeichnet!



Die Anmeldung startet am Montag, **27. Juli 2026** – aber du kannst auch später noch einsteigen. Einfach in der Bücherei vorbeikommen, Sommer-Journal abholen – und loslesen! Am **Mittwoch, 23. September 2026** um 15:30 Uhr, feiern wir den Lese-Sommer mit einer großen Abschlussveranstaltung in der „Alten Kirche“. Dort überreicht der Bürgermeister feierlich die Urkunden und Preise an die Gewinnerinnen und Gewinner.

Also – sei dabei, entdecke neue Geschichten und zeig, was in dir steckt!

Lesen lohnt sich – besonders in den Sommerferien!

Noch Fragen?

Das Video zeigt dir nochmal wie's geht.

https://www.youtube.com/watch?v=yUnR_8eBJYQ

Weiter Infos zum Leseclub findest du hier

<https://www.sommerferien-leseclub.de>

Sommerferienprogramm des Jugendhaus Stein

Grußworte des Ersten Bürgermeisters der Stadt Stein

Liebe Jugendliche, liebe Kinder und liebe Eltern,

diejenigen unter euch, die aktuell noch Tag für Tag die Schulbank drücken, zählen vermutlich schon die Tage bis zu den Sommerferien. Bald geht ein weiteres Schuljahr zu Ende – vielleicht anstrengend, aber hoffentlich auch spannend und voller neuer Erfahrungen. Umso schöner ist der Blick nach vorne: sechs Wochen Sommerferien mit Zeit für Freunde, Abenteuer und jede Menge Spaß!

Damit euch garantiert nicht langweilig wird, haben wir auch in diesem Jahr wieder ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für euch zusammengestellt. Freut euch auf spannende Ausflüge zum Brombachsee, zur Alpakafarm oder in den Erlebnispark Schloss Thurn. Kreativ wird es gemeinsam mit dem Kunstverein Stein sowie bei vielen weiteren Angeboten wie Töpfern, Basteln und Backen. Ein besonderes Highlight erwartet euch mit einem zweitägigen Workshop mit dem Künstler HOMBRE SUK – eine tolle Gelegenheit, selbst kreativ zu werden und Neues auszuprobieren! Außerdem macht das Spielmobil Ratzeatz gleich vier Tage Halt und sorgt für Spiel, Spaß und Bewegung. Abenteuerlustige können beim Schnupperfischen am Brombachsee dabei sein, sich beim Klettern und Bouldern im Steinbock Zirndorf ausprobieren oder an vielen weiteren Sportaktionen teilnehmen. Für gemütlichere Momente laden eine Lesenacht in der Bücherei sowie zahlreiche kreative Angebote ein. Nehmt euch etwas Zeit, um das Programm in Ruhe durchzuschauen, und sichert euch eure Plätze – die Nachfrage ist groß! Die Anmeldung erfolgt ganz einfach online unter: www.unser-ferienprogramm.de/stein



Foto: Stadt Stein

Ein herzliches Dankeschön gilt dem Team des Jugendhauses sowie allen Vereinen, Organisationen und engagierten Helferinnen und Helfern, die dieses Ferienprogramm möglich machen. Durch euren Einsatz wird der Sommer für unsere Kinder und Jugendlichen zu etwas ganz Besonderem.

Ich wünsche euch allen wunderschöne, erlebnisreiche und erholsame Sommerferien. Genießt die freie Zeit und sammelt viele unvergessliche Momente! Viel Spaß und schöne Sommerferien 2026!

Euer

Bertram Höfer
Bertram Höfer
Erster Bürgermeister

Smoothie-Bike weiter ausleihbar

Anschaffung der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg steht Vereinen der Allianzkommunen zur Verfügung

Bereits 2024 haben die sechs ILE-Kommunen der Kommunalen Allianz Biberttal-Dillenberg – Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Oberasbach, Roßtal und Stein –gemeinsam ein Smoothie-Bike angeschafft.

Dabei handelt es sich um ein spezielles Fahrrad, bei dem der Pedalantrieb dazu genutzt wird, um mit der eigenen Muskelkraft einen Mixer anzutreiben. Während man in die Pedale tritt, wird die Energie auf den Mixer übertragen, der frische Smoothies zubereitet. Das Smoothie-Bike kann bei Aktionen und Veranstaltungen der Allianzkommunen und deren Vereine und Faire-Trade-Steuerungsgruppen eingesetzt werden, um auf spielerische Weise die Themen Ernährung und Bewegung zu kombinieren. Ein großer Wunsch der beteiligten Kommunen ist es, dass dabei fair gehandeltes sowie regionales und saisonal verfügbares Obst verwendet wird. Das Smoothie-Bike ist bei der Stadt Stein gelagert und bleibt weiter ausleihbar. Eine Buchungsanfrage richten Sie bitte per Mail an info@stadt-stein.de



Foto: Stadt Stein

Heimatmuseum geöffnet

Gezeigt werden Exponate aus der Stadtgeschichte, von Steiner Firmen wie z. B. Möbel-Krügel, Lebkuchen-Merkel, Celluloid-Müller und anderen.

Außerdem sehen Sie historische Gegenstände, die aus Steiner Familien oder Vereinen stammen. Dazu die Karussell-Orgel der Schausteller-Familie Müller und die historischen Unterlagen des Gesangsverein Stein e. V.

Am 19. Juli von 14 – 17 Uhr, Mühlstraße 1, 90547 Stein

„Haben Sie Lust am Hobby Volleyball?“

Jeden Montag von 18.15 – 20 Uhr In der Schulturnhalle Mühlstraße. Info unter 0176 / 43613647

Open-Air-Kino – „Ganzer Halber Bruder“

23. Juli 2026 ca. 21 Uhr, Mecklenburger Platz

Am 23. Juli zeigen wir „Ganzer Halber Bruder“ – eine deutsche Komödie mit Christoph Maria Herbst.

Der Immobilienmakler Thomas wurde gerade erst aus dem Gefängnis entlassen. Da erfährt er, dass ihm seine Mutter, zu der er keinen nennenswerten Kontakt hatte, eine Villa vermacht hat. In dieser Villa lebt allerdings sein Halbbruder Roland, und zwar lebenslang, so der letzte Wille der alten Dame. Aufgrund seiner geistigen Behinderung kann Roland nicht erben. Roland ist dabei nicht so leicht manipulierbar, wie Thomas zu Beginn denkt. Tickets gibt es ab 29. Juni über die Homepage www.mobileskino.de für 6,00 € (inkl. 1,00 € Servicegebühr) pro Person oder an der Abendkasse für 6,00 €. Einlass ist ab 20 Uhr. Nach Einbruch der Dunkelheit startet gegen 21 Uhr der Film. Vor Ort können Sie sich mit kleinen Snacks und Süßigkeiten sowie mit Getränken eindecken.

Die Stadtwerke Stein und die Stadt Stein wünschen schon heute einen unterhaltsamen Abend auf dem Mecklenburger Platz mit bester Kinounterhaltung. Der Film wird bei jedem Wetter gezeigt und wird nur bei Sicherheitsbedenken abgesagt. Schirme behindern die Sicht, deshalb im Falle des Falles bitte an regenfeste und warme Kleidung denken.

Fränkische Singstunde

Zusammen Volkslieder lernen und üben, hauptsächlich solche aus Franken. Thema am 17. Juli: „Schönes Landleben“. Gäste sind immer herzlich willkommen.

Am Freitag, den 17. Juli um 11.30 Uhr
Im „Treffpunkt“ Heimat- und Kulturverein
Mühlstr. 1, 90547 Stein

Der Pfaffenwinkel und Wien

Ein Videoabend von Gerhard Leis

Gerhard Leis nimmt uns mit auf eine Reise in den male-
rischen Pfaffenwinkel im Voralpenland, mit seinen
barocken Architekturschätzen, wie z.B. der Wieskirche.

Weiter geht es nach Wien. Dieses Zentrum der Macht mit
seinen vielfältigen Prachtbauten ist eine Reise wert. Nicht
fehlen dürfen natürlich auch Prater und Wienerwald.

Am Dienstag, den 4. August um 19.30 Uhr
Clubräume in der Mühlstraße 29, 90547 Stein

Café Q - Nachbarschaftscafé

Offener Nachbarschaftstreff mit Kaffee/ Tee und Gebäck
immer am zweiten und vierten Dienstag des Monats

Alle Steiner Bürger und Bürgerinnen, ob jung oder alt, sind
herzlich eingeladen zu einem Plausch unter Nachbarinnen
und Nachbarn. Einfach vorbeikommen, plaudern, Kaffee trin-
ken, Bekannte mitbringen und andere Menschen aus der
Nachbarschaft treffen. Die Gäste werden von ehrenamtlichen
Mitarbeiterinnen bewirtet. Es gibt ein kleines kostenloses
Angebot an Getränken und Gebäck, wir bitten aber um eine
kleine Spende.

Am Dienstag, den 14. Juli von 14 – 16 Uhr in der Cafeteria
der Quartiersarbeit, Goethestr. 1, 90547 Stein

Spaziergang

Spaziergang von 1-2 Stunden in gemütlichem Tempo

Keine Anmeldung erforderlich. Einfach vorbeikommen und
mitlaufen! Bitte ausreichend Wasser und Kopfbedeckung mit
bringen. Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Am Mittwoch, den 15. Juli um 10 Uhr.
Treffpunkt: Eingang Sozial- und Familienzentrum
Stein, Goethestr. 1, 90547 Stein

Spieletreff

Für alle offen, die gerne spielen

Es gibt eine kleine Auswahl an Spielen vor Ort, Sie kön-
nen aber gerne „Ihr“ Spiel mitbringen. Eine Anmeldung
ist nicht erforderlich, einfach vorbeikommen!

Am Sonntag, den 26. Juli von 16.30 - 19 Uhr
Cafeteria der Quartiersarbeit, Goethestr. 1, Eingang SoFa

Steiner Spaziergänge

Geführte Spaziergänge oder kleinere Ausflüge,
Am 1. Mittwoch im Monat, Uhrzeit variabel
Ansprechpartnerin: Petra Grund, Tel. 0911 / 673634

Neues Herbstprogramm für Seniorinnen und Senioren in Stein

Gemeinsam statt einsam

Stein wird älter – und genau darin liegt auch eine große Chance: Zeit für Begegnungen, Austausch und neue gemeinsame Erlebnisse. Die vhs Stein richtet ihr Herbstprogramm deshalb gezielt auf die Bedürfnisse der älteren Generation aus und schafft neue Angebote, die Gemeinschaft, Freude und Aktivität in den Mittelpunkt stellen.

Am 29. September verwandelt sich die Alte Kirche in Stein in ein **Seniorenkino**. Immer am letzten Dienstag im Monat werden in gemütlicher Atmosphäre abwechslungsreiche Filme gezeigt – mal Klassiker, mal aktuelle Produktionen, mal zum Lachen, mal zum Nachdenken. Im Vordergrund steht dabei nicht nur der Film selbst, sondern auch das gemeinsame Erlebnis und der Austausch. Mit „... denn sie wissen nicht, was sie tun“ mit James Dean startet der erste Filmnachmittag um 14 Uhr. Der Eintritt an der Tageskasse beträgt 5 €. Neu ist die **Seniorengruppe „Treffpunkt Lebenslust“**, die sich einmal wöchentlich trifft: ein offener, ungezwungener Austausch, gemeinsames Lachen und kleine Aktivierungen für Körper und Geist. Ob Gespräche, Gedächtnistraining oder gemeinsame Aktivitäten – im Mittelpunkt steht das Miteinander in angenehmer Atmosphäre. Start: 1.10., immer donnerstags, von 9.30 – 11 Uhr (5x).

Ein weiteres neues Angebot ist die **Demenzgruppe „Herzenszeit“**. Einmal im Monat werden Erinnerungen wach: mit Musik, Bildern, Geschichten und kleinen Impulsen werden positive Erinnerungen geweckt und gemeinsame Momente geschaffen. Das Angebot richtet sich an Menschen mit beginnender Demenz und bietet Raum für wertvolle

Begegnungen und einfühlsame

Unterstützung. Am 29. September um 10 Uhr findet die erste Herzenszeit statt.

Sie fahren mit dem E-Bike und sind manchmal doch unsicher?

Dann kommen Sie am 29. September zu unserem **Fahrsicherheitstraining**. Die Polizei Zirndorf testet mit Ihnen in einem geschützten Bereich verschiedene Fahrübungen zum sicheren Umgang mit Ihrem E-Bike. Im Anschluss können Sie Ihr Fahrrad auch polizeilich registrieren lassen.

Gleichgewicht, Beweglichkeit, Koordination und Fitness gibt es in unseren Kursen **„Fit und vital ins hohe Alter“**, **„Fit mit Musik!“** und **„Sturzprophylaxe“**. Die Kurse richten sich speziell an die Zielgruppe 60+ und 70+. Im September bzw. Oktober geht es los.

Kennen Sie das Gefühl: abends im Dunklen nach Hause gehen, alleine im Parkhaus am Kassenautomaten stehen, einsam an der Bushaltestelle warten, ... Wir schaffen Abhilfe!

Selbstbehauptung für Senioren! Sicher auftreten und klar reagieren, weil Sicherheit kein Alter kennt. Am 12. und 19. Oktober stärken wir das Auftreten und Ihre Sicherheit.

Mit diesen neuen Angeboten möchte die vhs Stein dazu beitragen, dass Seniorinnen und Senioren aktiv bleiben, neue Kontakte knüpfen und sich in Stein weiterhin wohlfühlen. Denn Gemeinschaft kennt kein Alter – und gemeinsam macht das Leben einfach mehr Freude. Das neue Programmheft erhalten Sie ab 26. August an den bekannten Stellen.

Weitere Informationen zu den Terminen und der Anmeldung erhalten Sie auch bei der vhs Stein bei Patricia Brückner, Tel. 0911 68011516



E-Ausleihe-Franken

Die Plattform wird neu aufgestellt

Auf unsere vielen Nutzerinnen und Nutzer der E-Ausleihe Franken kommt ab 1. Juli 2026 eine Änderung zu: Wir wechseln unseren Plattform-Anbieter. E-Medien können künftig weiterhin über www.e-ausleihe-franken.de und über die Libby-App der amerikanischen Firma OverDrive entliehen werden. Selbstverständlich für unsere Nutzerinnen und Nutzer schon eine Umstellung, aber insgesamt überwiegen die Vorteile: eine technisch stabile Plattform mit einfacher Handhabung. Was sind die Gründe für den Umstieg und welche Vorteile gibt es mit der Libby-App?

- Stöbern und Recherchieren im E-Medien-Angebot wird in der sehr übersichtlichen und einfach handhabbaren Libby-App einfacher.
- Eine stabilere Plattform, bei der technische Probleme schnell gelöst werden.
- Sowohl bei E-Books als auch bei E-Audios können Sie die Ausleihe verlängern, was bislang nicht möglich war. Dies ist aber – wie bei unserem Büchereibestand auch – nur möglich, wenn sich niemand das jeweilige Medium vorbestellt hat.

- E-Audios können Sie weiterhin streamen, aber auch herunterladen und ohne Internetverbindung anhören.
- Für das erste Jahr mit dem neuen Anbieter testen wir das große Zeitschriften-Paket von OverDrive. Lassen Sie sich überraschen!
- Die Kosten für die Bereitstellung und den technischen Support der Plattform sinken erheblich. Dies kommt dann unserem Medienetat zugute.
- Natürlich gibt es einen Wermutstropfen: Ihre Merkzettel sowie die Vormerkungen auf der alten Plattform können nicht mit umziehen, tut uns leid! Auch das Medienangebot wird sich ein bisschen ändern.



Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein vom 07.05.2026

Hinweis zur Formulierung:

In dieser Geschäftsordnung werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich ist, gilt jede Personenbezeichnung gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Der Stadtrat Stein gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 u. 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. Die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Bayerischen Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 96 ff GO).
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung von Schöffen,
17. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen
18. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft
19. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO)

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Die Verleihung und Zurücknahme der Bürger- und der Verdienstmedaille sowie der Medaille "Bürger für Stein".
2. Die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten.
3. Die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten (nach dem BeamtStG) ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
4. Die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind.
5. Die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
6. Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
7. Die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 13 Abs. 2 fallen.
8. a) In Flächennutzungsplanverfahren die Beschlüsse über Aufstellung, Änderung, Entwurfsbilligung, Beratung über das Ergebnis der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie den abschließenden Beschluss.
b) In Bebauungsplanverfahren die Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und den Satzungsbeschluss sowie Erlass und Aufhebung von Veränderungssperren.
9. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO). Unberührt hiervon bleibt die Regelung für den Hauptverwaltungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Buchst. a) Satz 5 und für den 1. Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. c).
10. Die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
11. Die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstigen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau- Verkehrs- und Umweltausschusses, die einen Kostenaufwand von mehr als 185.000 € erfordern.
12. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand von mehr als 185.000 €
13. Die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen.
14. Die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
15. Die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 3, 56 a, 49, 50, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- u. Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur unmittelbaren Wahrnehmung seines Amtes, insbesondere zur Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte der nächsten Sitzung oder zur Vorbereitung von Anträgen an den Stadtrat erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist generell gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Umgang mit elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne § 26 versandt werden.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO)

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen,

Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los (Alternative Losentscheid: Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.

Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO).

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO), das gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Die vom Stadtrat bestellten vorberatenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Dieser Ausschuss befasst sich mit der Förderung und Pflege des Sports, insbesondere mit der Verwaltung der städtischen Sportanlagen; der Erarbeitung von Empfehlungen für:

- die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine für den laufenden Sportbetrieb,
- den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- den Unterhalt von Sportstätten,

der Erarbeitung von „Richtlinien für die Sportlerehrung und Auswahl der zu Ehrenden“; allen auf dem Gebiet der Volks- und Jugendertüchtigung sich für die Stadt ergebenden Aufgaben.

Außerdem befasst sich dieser Ausschuss mit den Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der Jugendpflege einschließlich Kindergartenbetreuung und dergleichen, des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung, der freien Wohlfahrtspflege, soweit die Stadt auf diesem Gebiet (z.B. Weihnachtsgewinnungen an Hilfsbedürftige) tätig wird.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

a) der Hauptverwaltungsausschuss

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Schulwesens, des Veterinärwesens, der Volks- und Jugendertüchtigung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, des Beschaffungswesens.

Alle Angelegenheiten, die vom Kultur- und Sozialausschuss oder Sportausschuss vorberaten wurden.

Die Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die durch Gesetz dem Ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Entscheidung ausdrücklich vorbehalten sind.

Die Angelegenheiten des Finanz-, Steuer- und Liegenschaftswesens, insbesondere die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen.

Er entscheidet auch über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 40.000 € im Einzelfall.

Sämtliche Aufgaben, die nicht dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zugewiesen sind.

Kreditangelegenheiten entsprechend der Ermächtigung in der Haushaltssatzung.

Vorberatende Tätigkeit aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Hauptverwaltungsausschusses mit einem Kostenaufwand bis 185.000 €.

b) Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Stadtplanung, der Bauleitplanverfahren, der Beschaffung von Baugelände, des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts, der Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation in Stein, des Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, sowie des Natur- und Umweltschutzes, des Gewässerunterhalts und Gewässerschutzes soweit sie nicht dem Stadtrat durch Gesetz oder Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Die Beschaffung der für den Betrieb des Bauhofs und der Gärtnerei erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis 185.000 €.

Dem Bau- und Umweltausschuss ist insbesondere die Entscheidung über die Durchführung und die Art von Ausschreibungen für städtische Baumaßnahmen vorbehalten.

Vorberatende Tätigkeiten aller in das Aufgabengebiet des Ausschusses fallenden Fragen, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und insoweit als die Zuständigkeit nach Maßgabe des § 3 der Geschäftsordnung überschritten wird.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und sonstige Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit einem Kostenaufwand bis 185.000 €.

(4) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

c) Der Ferienausschuss

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(2) Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt jeweils mit dem 1. Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien (Freistaat Bayern).

(3) Der Ferienausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

§ 10

Der Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Sitzungen des RPA sind nichtöffentlich. Den Vorsitz im RPA führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO).

IV. Der Ältestenrat, die Referenten

§ 11 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Seine Zusammensetzung ist in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt.
- (2) Der Ältestenrat stellt ein Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen dar. Er dient der Beratung des Bürgermeisters und umgekehrt der möglichst frühzeitigen Unterrichtung der Parteien und Wählergruppen durch den Bürgermeister über wichtige und notwendige Maßnahmen auf allen Gebieten.
- (3) Der Ältestenrat befasst sich ferner mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Bürger- und Verdienstmedaille und sonstigen Ehrungen von besonderer Bedeutung.

§ 11a Die Referenten

- (1) Der Stadtrat beruft gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Referenten zur Unterstützung des Stadtrates und des Ersten Bürgermeisters.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung kann jeder Referent innerhalb seines Aufgabengebietes ausschließlich über den Ersten Bürgermeister Informationen und Akteneinsicht verlangen.
- (3) Die Referenten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten zu übernehmen.
- (4) Der Erste Bürgermeister kann die Referenten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen beiziehen. Er soll alle Referenten mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Besprechungsrunde laden, die dem informellen Austausch über aktuelle Entwicklungen in den jeweiligen Aufgabengebieten dient.
- (5) Die Referenten können dem Stadtrat auf Antrag jederzeit Bericht zu dringlichen Angelegenheiten erstatten, die ihre Aufgabengebiete betreffen. Sie sind verpflichtet, wenigstens einmal jährlich dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft über den Gang ihrer Tätigkeit abzulegen. Der Stadtrat kann dies durch entsprechenden Beschluss auch aus besonderem Anlass verlangen.
- (6) Die Referenten verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein eigenes Budget entsprechend der Festsetzungen in der aktuellen Haushaltssatzung bzw. im aktuellen Haushaltsplan.

V.
Der erste Bürgermeister
1. Aufgaben

§ 12
Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13
Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14
Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten.
5. die in § 3 Ziff. 3 und 4 genannten personalrechtlichen Angelegenheiten für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
8. Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,

2. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Stadt

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 55.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.500 €
- Niederschlagung	26.000 €
- Stundung für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten	47.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	47.000 €

c) Die Entscheidung

- über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 26.000 €

und

- über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 13.000 €

im Einzelfall soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 55.000 €

e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung, sofern die Laufzeit auf längstens drei Monate begrenzt ist.

f) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 55.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. in Angelegenheiten des bebauten und unbebauten Grundbesitzes:

a) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 55.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 55.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 8, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Für die zur Ausübung der Dienstgeschäfte notwendigen Auslandsdienstreisen des Ersten Bürgermeisters, z.B. im Rahmen der Pflege der Städtepartnerschaften mit Guéret/Frankreich, Puck/Polen und Makarska/ Kroatien wird die hierzu erforderliche Genehmigung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO in nachstehender Reihenfolge:

- a) den Vorsitzenden der CSU-Fraktion
- b) den Vorsitzenden der SBG-Fraktion
- c) den Vorsitzenden der B90/GRÜNE Fraktion
- d) den Vorsitzenden der AfD-Fraktion
- e) den Vorsitzenden der SPD-Fraktion
- f) den Vorsitzenden der Linke-Fraktion
- g) den Vorsitzenden der FW-Fraktion
- h) den Vorsitzenden der FDP-Fraktion

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I.

Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Bürgerfragestunde

(1) Der Stadtrat der Stadt Stein richtet eine Bürgerfragestunde ein.

(2) Sie findet vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates statt.

(3) Die Dauer beläuft sich in der Regel auf 15 Minuten.

(4) Das Nähere regeln die "Richtlinien zur Bürgerfragestunde".

§ 23

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Bankangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 24

Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) Die Sitzungen finden im Frauenwerk Stein statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 25

Tagesordnung

(1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadratsgremiums. Ist das nicht möglich, sind die Anträge möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen; sie sind in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten zu behandeln. Die Gründe für eine verzögerte Behandlung sind dem Stadtrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Zur Information der Öffentlichkeit werden öffentliche Tagesordnungspunkte sowie alle öffentlichen Beschlüsse grundsätzlich im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt, soweit rechtliche Gründe, insbesondere der Datenschutz oder Urheberrechte, dem nicht entgegenstehen.

§ 26

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.

Im Falle einer elektronischen Einladung erfolgt die Einladung grundsätzlich über das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt, wenn das Stadtratsmitglied hierfür eine persönliche E-Mail Adresse mitteilt und eine Einverständniserklärung abgibt. In dieser Erklärung verpflichtet sich das Stadtratsmitglied schriftlich, Tagesordnung und Beschlussvorlagen nichtöffentlicher Sitzungen nicht weiterzuleiten, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der persönlichen E-Mailadresse zu überwachen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Einladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems die jeweilige Sitzungseinladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen zum Download bereitgestellt sind. Ist die Einladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der Erste Bürgermeister oder die Geschäftsleitung der Verwaltung über den Einladungsmangel zu informieren.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stadtrates beträgt 10 Tage, die Ladungsfrist für Sitzungen von Ausschüssen beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen jeweils auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Bei Versendung der Einladung auf elektronischem Weg, gilt die Einladung mit dem Tag der Absendung als zugegangen.

§ 27

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätete eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III.

Sitzungsverlauf

§ 28

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss/Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
 - (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
 - (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
 - (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
 - (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
 - (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
 - (8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats, ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
 - (9) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
 - (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt, haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV.

Sitzungsniederschrift

§ 35

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind möglichst jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen und gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind den Stadtratsmitgliedern zuzustellen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind über § 21 hinaus nichtöffentlich, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder es beantragt. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und Vorlagen nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI.
Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38
Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stein amtlich bekannt gegeben.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Stein hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen
§ 39
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 40
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 07.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Stein, 07.05.2026
STADT STEIN

Bertram Höfer

Bertram Höfer
Erster Bürgermeister



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2026

Hinweis zur Formulierung:

In dieser Satzung werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit nicht möglich ist, gilt jede Personenbezeichnung gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadträten.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **den Hauptverwaltungsausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) **den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) **den Ferienausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - d) **den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss**
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - e) **den Rechnungsprüfungsausschuss**
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Der Ältestenrat

Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Ältestenrat. Dieser besteht aus den drei Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Einzelstadträten (ohne Fraktionsstatus) der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich von Ihren Stellvertretern vertreten lassen.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Für die Unterstützung des Stadtrates und des Bürgermeisters werden Referenten für folgende Aufgabenbereiche bestellt:
 - a) Brandschutz
 - b) Landwirtschaft
 - c) Sport
 - d) Soziales
 - e) Kultur
 - f) Umweltschutz
 - f) Umweltschutz
 - g) Städtepartnerschaften
 - h) Jugend
 - i) Wirtschaft

- 3) Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine monatliche pauschale Entschädigung von 334,25 €.
- 4) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 133,75 €.
- 5) Die in Abs. 2 genannten Referenten erhalten außerdem folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Referent für	€
Brandschutz	200,62
Landwirtschaft	200,62
Sport	200,62
Soziales	200,62
Kultur	200,62
Umweltschutz	200,62
Städtepartnerschaften	267,50
Jugend	200,62
Wirtschaft	200,62

- 6) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden an die fortlaufende prozentuale Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVÖD/VKA gekoppelt.
- 7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Stunde.
- 8) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je volle Stunde. Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Zuschuss für Sachaufwand und Fahrtkosten

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten als Zuschuss für ihren Sachaufwand und ihre Fahrtkosten 40,00 € monatlich.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

- 1) Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 7. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Stein vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Stein, 07.05.2026

STADT STEIN

Bertram Höfer

Bertram Höfer

Erster Bürgermeister

Der Senioren- und Behindertenrat (SBR) der Stadt Stein informiert:

Sprechstunde des SBR

zu seniorenrelevanten Themen

Jeden 3. Mittwoch im Monat von 10 – 12 Uhr
im Info-Punkt, Martin-Luther-Platz 7, Stein

Rückfragen: 1. Vorsitzender Kurt Irmer, Tel. 0911 / 671792

Literaturkreis 60+

Jeden 2. Montag im Monat von 17 – 18.30 Uhr

Ansprechpartner: Brigitte Lang, Tel. 0911 / 682495

Vorlesestunden für Kinder ab 4 Jahren



STADT STEIN
BÜCHEREI

Alle Kinder ab 4 Jahren sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit dem Team der Stadtbücherei in die bunte Welt der Bilderbücher einzutauchen.

Einfach anmelden, Platz nehmen, zuhören. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vorlesestunden finden an folgendem Termin um 16 Uhr und um 16.30 Uhr statt:

Dienstag, den 21. Juli und Donnerstag, den 23. Juli.

Anmeldung unter: E-Mail: buecherei@stadt-stein.de

Tel. 0911 / 6704815

Bauernmarkt

Am Samstag, den 25. Juli 2026

von 8 – 12 Uhr auf dem Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.



Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Di., 21.7.2026, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus Stein

Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss: Mi., 22.7.2026, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus Stein

Stadtratssitzung: Di., 28.7.2026, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Frauenwerk, Festsaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite <https://buergerinfo-stadt-stein.digitalfabrix.de/info.asp>

Straßenreinigung

Nächster Termin: 26.8. – 28.8.2026

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.

Steiner Kirchweih

28. – 31. August 2026

Kirchweihplatz
am „Kristall
Palm Beach“

Großes Festzelt
Bunter Kirchweihzug
Familien-nachmittag
Brillant-Feuerwerk

Mit Malle-Newcomer
PARTYMANN ATZE

STADT STEIN

Bierzelt Zum Ausschank im Zelt der Festwirtsfamilie Steinbauer kommt das Bier der Brauerei Veldensteiner.

Veldensteiner

Reparieren
statt wegwerfen



Repair-Café Stein

**Am Samstag, den 22. August 2026 um 10 Uhr
im Rückgebäude der Tafel Stein, Hauptstr. 53.**

Bitte von 10 – 12 Uhr defekte Geräte vor Ort abgeben und bis spätestens 12.30 Uhr wieder abholen. Bitte keine sogenannten Weißgeräte mitbringen. Fernseher und Fahrräder können ebenfalls nicht repariert werden.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0, E-Mail: info@stadt-stein.de

V. i. S. d. P.:

Erster Bürgermeister Bertram Höfer

Redaktion:

Stadt Stein, Andreas Brettreich
Tel. 0911 / 6801 - 1178, E-Mail: amtsblatt@stadt-stein.de

Druckservice:

PR und Werbung Weisslein, Am Hafnersbühl 15, 91781 Weißenburg
Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 16 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzudrucken.

Redaktionsschluss: Freitag, 31. Juli 2026

Nächste Ausgabe: Donnerstag, 13. August 2026